

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 20. Juni 2017

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 20. Juni 2017 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft und der Strassennetzplan Landschaft werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen, Sistierungen, Auflagen und Änderungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen

Von der Genehmigung ausgenommen werden (im Plan und Reglement rot gestrichen):

- a) Ziffer 6 Abs. 5 Zonenreglement Landschaft
- b) Der Eintrag «Parkplätze» im Zonenplan Landschaft
- c) Ziffer 19 des Zonenreglements Landschaft

Sistierungen

Das Gebiet für die von der Gemeinde geplanten Erweiterung der Mergelgrube im Bereich des bestehenden Materialabbaustandorts im Gebiet «Nebenberg» wird gestützt auf den Antrag der Gemeinde Diegten aus dem Schreiben vom 26. Juni 2018 sistiert und ist somit nicht Gegenstand der Genehmigung. Im Plan wird der entsprechende Standort mit dem Stempel «siehe Erwägungen RRB» gekennzeichnet.

Auflagen

- a) Der Gemeinderat wird aufgefordert, den Zonenplan Landschaft im Gebiet «Ramsehübel/Ebnet» innert drei Jahren zu überarbeiten und die Vorgaben der Vorranggebiete Landschaft gemäss kantonalem Richtplan in geeigneter und kohärenter Form umzusetzen. Allfällige Baugesuche innerhalb des Gebiets «Ramsehübel/Ebnet» dürfen diese Planung nicht präjudizieren.
- b) Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Bestimmungen zur Landschaftsschutzzone unter Ziffer 14 des Zonenreglements Landschaft innert drei Jahren zu überarbeiten und die Vorgaben der Vorranggebiete Landschaft gemäss kantonalem Richtplan hinsichtlich der Festlegung eines grundsätzlichen Bauverbots und einer Ausnahmereglung für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen innerhalb der Landschaftsschutzzone umzusetzen. Allfällige Baugesuche innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen diese Planung nicht präjudizieren.

Änderungen

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt:

- a) Redimensionierung der Intensivlandwirtschaftszone «Langgarben» auf eine effektive Projektgrösse im Zonenplan Landschaft.
- b) Anpassung von Ziffer 9.1 Abs. 2 Zonenreglement Landschaft unter Streichung des Maximalmasses der bebaubaren Fläche (7'000 m²) und des Minimalmasses der unversiegelten Fläche (4'000 m²) innerhalb der gesamten zusammenhängenden Fläche der Intensivlandwirtschaftszone in den Gemeinden Diegten und Hölstein.